



BEWIRTUNGEN DURCH UNTERNEHMER UND ARBEITNEHMER

MERKBLATT 01 | 2020 | NR. 1759.3

INHALT

1. Grundsatz
2. Definition einer Bewirtung
3. Bewirtung aus Sicht des einladenden Unternehmers
 - 3.1 Bewirtungsaufwendungen aus betrieblichen und aus geschäftlichem Anlass
 - 3.1.1 Allgemein betrieblich veranlasste Bewirtungsaufwendungen
 - 3.1.2 Geschäftlich veranlasste Bewirtungsaufwendungen
 - 3.1.3 Gemischt allgemein betrieblich veranlasste und geschäftlich veranlasste Bewirtungsaufwendungen
 - 3.1.4 Bewirtungsaufwendungen im Zusammenhang mit Dienstreisen und Hotelrechnungen
 - 3.1.5 Nicht abziehbare Bewirtungsaufwendungen
 - 3.2 Nachweis
 - 3.2.1 Anforderungen an die Rechnung
 - 3.2.2 Anlass der Bewirtung
 - 3.2.3 Bezeichnung der Teilnehmer
 - 3.2.4 Nachholung von Angaben bzw. unvollständige Angaben
 - 3.2.5 Unterschrift
 - 3.3 Besondere Aufzeichnungspflicht für Bewirtungsaufwendungen
 - 3.4 Umsatzsteuer
4. Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten bei Arbeitnehmern
 - 4.1 Entscheidungen mit beruflichem Bewirtungsanlass
 - 4.2 Entscheidungen mit privatem Bewirtungsanlass
5. Bewirtung aus Sicht der eingeladenen Unternehmer, Kunden, Geschäftspartner

1. GRUNDSATZ

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass, die nach der allgemeinen Verkehrsanschauung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind, sind in Höhe von 70% der Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar.¹ Zum Nachweis

¹ § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG.

der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einem Restaurant stattgefunden, so genügen Angaben zum Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung. Die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen. Das gleiche gilt für den Werbungskostenbereich.²

HINWEIS Die Kürzung auf 70% der Aufwendungen setzt nicht voraus, dass die Speisen und Getränke unentgeltlich gereicht werden, sondern gilt immer schon dann, wenn kein unmittelbar auf die Bewirtungsleistung bezogenes Entgelt verlangt wird.³

BEISPIEL Ein Unternehmer veranstaltet für Kunden und gute Geschäftsfreunde einen aufwendigen Galaabend, bei denen Sterneköche exklusive Menüs vor den Augen der Gäste zubereiten. Die guten Geschäftsfreunde können ein Ticket für diesen Galaabend zum Vorzugspreis von 15 € erwerben. Die übrigen Gäste müssen pro Karte 120 € bezahlen. Der Unternehmer kann die Bewirtungsaufwendungen, soweit sie auf die guten Geschäftsfreunde entfallen, nur zu 70% als Betriebsausgaben ansetzen, da von ihnen für die erbrachten Bewirtungsleistungen kein direkt bezogenes Entgelt verlangt wird. Bei den Bewirtungsaufwendungen für die übrigen Gäste ist diese Kürzung nicht vorzunehmen, da sie mit dem Preis von 120 € je Ticket die Bewirtungsaufwendungen bezahlen.

2. DEFINITION EINER BEWIRTUNG

Eine Bewirtung in diesem Sinne liegt vor, wenn Personen beköstigt werden. Bei einer „Bewirtung“ in diesem Sinn, ist es nicht erforderlich, dass die Beköstigung im Vordergrund steht.⁴ Auch Bewirtungen als Werbung oder für Repräsentationszwecke fallen unter die Abzugsbeschränkung. Zusätzliche Kosten, die zwangsläufig mit der Bewirtung im Zusammenhang stehen, sind ebenfalls als Bewirtungsaufwendungen anzusehen, z.B. Trinkgelder

² § 9 Abs. 5 EStG.

³ BFH, Beschluss I B 53/12 v. 06.06.2013 NV.

⁴ BFH, Urteil v. 07.09.2011 – I R 12/11, BStBl. II 2012, S. 194.

oder Garderobengebühren. Keine Bewirtungsaufwendungen sind Aufwendungen für die Darbietung anderer Leistungen, wie z. B. Varieté, Tabledance, Karnevalsveranstaltung o. Ä. wenn der insg. geforderte Preis in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der verzehrten Speisen und/oder Getränken steht. In diesem Fall liegen in Höhe des unangemessenen Preises Kosten der privaten Lebensführung vor und sind nicht abzugsfähig. Sofern eine Aufteilung in angemessene Kosten der Bewirtung möglich ist, unterliegen diese dann der 30%igen Kürzung.⁵

BEISPIEL Ein Unternehmer lädt drei Geschäftsfreunde in eine Tabledance Bar ein. Die Rechnung für einen Snack und 2 Flaschen Sekt sowie eine Flasche Wasser belief sich auf 640 €. Der geforderte Preis steht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der verzehrten Speisen und Getränke. Eine Abgrenzung für einen angemessenen Teil der Kosten ist nicht möglich, sodass der Betriebsausgabenabzug insg. versagt werden wird.

Aufwendungen, die ihrer Art nach gar keine Bewirtungsaufwendungen sind, z. B. die Kosten einer Musikkapelle anlässlich einer Informations- oder Werbeveranstaltung, unterliegen damit grundsätzlich nicht der Abzugsbeschränkung für Bewirtungsaufwendungen. Etwas anderes gilt nur, wenn sie von untergeordneter Bedeutung sein sollten und die Bewirtung im Vordergrund steht. Zählen Kosten nicht zu den Bewirtungsaufwendungen, können sie in vollem Umfang abgezogen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug erfüllt werden. Die Beurteilung der Art der Aufwendungen richtet sich grundsätzlich nach der Hauptleistung.

Werden sog. VIP-Logen in Sportstätten angemietet, um Geschäftspartner einzuladen, ist im Entgelt der VIP-Loge regelmäßig auch ein Bewirtungsanteil enthalten. Aus Vereinfachungsgründen kann der pauschale Gesamtbeitrag für eine VIP-Loge in Höhe von 40% der Werbung, in Höhe von 30% als Geschenke und in Höhe von ebenfalls 30% der Bewirtung zugeordnet werden. Sofern Geschäftspartner eingeladen werden (= Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass), unterliegt der Bewirtungsanteil auch hier dem Betriebskostenabzugsverbot von 30%. Werden ausschließlich eigene Arbeitnehmer in die VIP-Loge eingeladen (= allgemein betrieblich veranlasste Bewirtungsaufwendungen), sind die Bewirtungsaufwendungen vollständig als Betriebsausgaben abzugsfähig.⁶

3. BEWIRTUNG AUS SICHT DES EINLADENDEN UNTERNEHMERS

Werden dem bewirtenden Steuerpflichtigen die Bewirtungsaufwendungen im Rahmen eines Entgelts bezahlt, unterliegen die Aufwendungen nicht der 30%igen Kürzung. Das kann z. B. bei Seminargebühren oder Beförderungsentgelten der Fall sein. Dies gilt jedoch nur, wenn die Bewirtung in den Leistungsaustausch einbezogen ist.

BEISPIEL Ein Generalunternehmer organisiert für sich und die Gewerke, mit denen er typischerweise auf Baustellen zu tun hat, eine Fachveranstaltung zum Thema „Kostenkontrolle auf der Baustelle“. Im Anmeldeformular wird dargelegt, dass es sich um eine ganztägige Veranstaltung handelt und in den Pausen Speisen und Getränke serviert werden. Die teilnehmenden Gewerke müssen für die Tagung die entstehenden Selbstkosten von 150 € pro Teilnehmer entrichten. Mit der Durchführung der Fachveranstaltung beauftragt der Generalunternehmer ein auf diesem Gebiet spezialisiertes Schulungsunternehmen. Das Schulungsunternehmen stellt dem Generalunternehmer 15.000 € in Rechnung, wovon 5.000 € auf die Bewirtung entfallen.

Der Betriebsausgabenabzug für die Bewirtungsaufwendungen ist nicht zu kürzen, da die Bewirtung in den Leistungsaustausch einbezogen worden ist.

In diesem Zusammenhang entschied der BFH, dass das Vorliegen eines Leistungsaustausches nicht voraussetzt, dass das Entgelt für die Bewirtung in Geld entrichtet wird. Die Gegenleistung kann u. a. auch in Form einer Werk-, Dienst-, oder Vermittlungsleistung erbracht werden. So stellt das Zuführen von potenziellen Kunden eine Gegenleistung des Busfahrers für die Bewirtung durch den Raststättenbetreiber dar und es kommt nicht zur Kürzung des Betriebsausgabenabzugs.⁷

Die Bereitstellung von Kaffee, Tee und Gebäck z. B., anlässlich betrieblicher Besprechungen, ist keine Bewirtung. Hierbei handelt es sich um eine übliche Geste der Höflichkeit und die Kosten sind ungekürzt als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ebenso sind Produkt- oder Warenverkostungen z. B. im Herstellerbetrieb, beim Kunden, beim Zwischenhändler oder bei Messveranstaltungen nicht als Bewirtung zu bewerten. In diesen Fällen besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte oder Waren. Voraussetzung dafür, dass keine Bewirtung anzunehmen ist, ist, dass nur das zu veräußernde Produkt und ggf. Aufmerksamkeiten gereicht werden, z. B. Brot zur Wein-, Käse-, Schinken-, oder Wurstprobe. Diese Aufwendungen zählen dann als Werbeaufwand. Wird ein Dritter mit der Durchführung der Produkt-/Warenverkostung beauftragt, gilt das gleiche.

Generell gilt, dass die Abzugsbeschränkung nicht gilt, wenn die Bewirtung Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen ist und die Bewirtung im Rahmen dieses Unternehmensgegenstandes durchgeführt wird.⁸ Das ist z. B. bei Restaurantbetreibern oder Hoteliers regelmäßig der Fall.

3.1 Bewirtungsaufwendungen aus betrieblichen und aus geschäftlichem Anlass

Bei Bewirtungsaufwendungen muss danach unterschieden werden, ob sie aus allgemein betrieblichen oder aus betrieblichen und geschäftlichen Anlass getätigt werden.

⁵ R 4.10 EStR.

⁶ BMF-Schreiben v. 22.08.2005 „VIP-Logen“ BStBl. I 2005, S. 845.

⁷ BFH, Urteil v. 26.04.2018 – X R 24/17, BStBl. II 2018, S. 750.

⁸ § 4 Abs. 5 Satz 2 EStG.

3.1.1 Allgemein betrieblich veranlasste Bewirtungsaufwendungen

Allgemein betrieblich veranlasst ist die Bewirtung von Arbeitnehmern des bewirtenden Unternehmens. Nicht allgemein betrieblich veranlasst ist die Bewirtung von Arbeitnehmern von gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen (z. B. Mutter- oder Tochterunternehmen) und mit ihnen vergleichbaren Personen. Die Bewirtung von Angehörigen der Arbeitnehmer anlässlich eines Betriebsfestes oder Personen, die zur Gestaltung des Betriebsfestes beitragen, sind zwar nicht allgemein betrieblich veranlasst, gelten aber als unschädlich.

Nur in dem Maße, wie die Aufwendungen auf die allgemein betrieblich veranlasste Bewirtung von Arbeitnehmern, sowie deren Angehörige im Rahmen eines Betriebsfestes oder auf Personen, die zur Gestaltung des Betriebsfestes beitragen, entfallen, gilt die 30%igen Kürzung nicht. Allgemein betrieblich veranlasste Bewirtungsaufwendungen können grundsätzlich vollumfänglich abgezogen werden.

BEISPIEL Der Unternehmer veranstaltet ausschließlich für die Belegschaft und deren Ehegatten anlässlich des 10-jährigen Firmenjubiläums einen Empfang. Hierfür entstehen Bewirtungsaufwendungen von 5.000 €. Die Kosten von 5.000 € sind vollumfänglich als Betriebsausgaben abzugsfähig, da es sich um allgemein betrieblich veranlasste Aufwendungen handelt.

BEISPIEL Der Unternehmer unterhält eine Kantine in der seine Angestellten täglich das Mittagessen einnehmen können. Ein Entgelt für das Essen müssen die Arbeitnehmer nicht entrichten. Die Kosten der Kantine sind vollumfänglich als Betriebsausgaben abzugsfähig, da es sich um allgemein betrieblich veranlasste Aufwendungen handelt.

3.1.2 Geschäftlich veranlasste Bewirtungsaufwendungen

Ein geschäftlicher Anlass besteht insb. bei der Bewirtung von Personen, zu denen schon Geschäftsbeziehungen bestehen oder zu denen sie angebahnt werden sollen. Auch die Bewirtung von Besuchern des Betriebes, z. B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, ist geschäftlich veranlasst. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur 70% der Aufwendungen, die als angemessen gelten, als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Abzugsbegrenzung gilt bei der Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass auch für den Teil der Aufwendungen, der auf den an der Bewirtung teilnehmenden Steuerpflichtigen und/oder dessen Arbeitnehmern entfällt.

BEISPIEL Der Unternehmer und der Leiter der PR-Abteilung führen eine Gruppe von 20 interessierten Medienvertretern durch den Betrieb, um die Sicherheit des neuen und soeben ans Netz gegangenen Atomkraftmeilers zu demonstrieren. Im Anschluss werden bei einem gemeinsamen Mittagessen aller Beteiligten im nahe gelegenen Restaurant weitere Fragen beantwortet und Informationsmaterialien ausgegeben. Dabei entstehen angemessene Bewirtungsaufwendungen von 1.200 €. Der gesamte Betrag von 1.200 € unterliegt der 30%igen Kürzung. Lediglich 840 € dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden.

In diesem Zusammenhang hat der BFH eine interessante Entscheidung getroffen: Er entschied, dass wenn nach Ausschöpfung der im Einzelfall angezeigten Ermittlungsmaßnahmen keine gewichtigen Zweifel daran bestehen, dass ein abgrenzbarer Teil der Bewirtungsaufwendungen beruflich veranlasst ist, seine Quantifizierung aber Schwierigkeiten bereitet, so darf dieser Anteil unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände geschätzt werden. Das gilt auch, wenn im Rahmen – hier Kanzleifest, auch sog. „Herrenabend“ – Mandanten, potenzielle Neu-Mandanten und Geschäftsfreunde eingeladen werden, sich aber weder abschließend beurteilen lässt, welche der eingeladenen Personen aufgrund der Feier tatsächlich erschienen sind, noch aufgrund der zahlreichen persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zu den eingeladenen Gästen abschließend beurteilt werden kann, bei welchem Gast von einer überwiegend beruflich veranlassten Einladung auszugehen ist.⁹

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichen Anlass in der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören **regelmäßig** nicht zu den Betriebsausgaben, sondern zu den Kosten der privaten Lebensführung.¹⁰

BEISPIEL Der Unternehmer lädt den Geschäftsführer und Vertriebsdirektor des neuen Großkunden zu einem Geschäftsessen in privater Atmosphäre zu sich nach Hause ein. Wegen der Vertraulichkeit der Gesprächsinhalte hatte man sich gegen ein öffentliches Restaurant entschieden. Zumal die Frau des Unternehmers eine fabelhafte und leidenschaftliche Köchin ist und das Essen gern selbst zubereitet. Die notwendigen Lebensmittel und Zutaten besorgt sie im Feinkostgeschäft und auf dem Biomarkt. Insg. sind Kosten von 300 € entstanden. Sie selbst nimmt am Essen nicht teil. Die Kosten sind insg. nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.¹¹ Da hier aber ausschließlich Geschäftspartner bewirtet werden, die Gespräche vertraulichen Charakter haben, die Ehegatten nicht teilnehmen und nachweislich keine freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten bestehen, könnte in diesem Fall der Betriebsausgabenabzug zu gewähren sein.¹²

Erfolgt die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in der betriebs-eigenen Kantine, wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass die Aufwendungen nur aus den Sachkosten der verabreichten Speisen und Getränke sowie den Personalkosten ermittelt werden. Akzeptiert wird auch ein je Wirtschaftsjahr einheitlicher Ansatz je Bewirtung in Höhe von 15 € pro Person. Davon gelten dann 30% als nicht abziehbar. Als betriebseigene Kantine sind dabei alle betriebsinternen Einrichtungen zu verstehen, die es Arbeitnehmern des Unternehmens ermöglichen, Speisen und Getränke einzunehmen und die für fremde Dritte nicht ohne weiteres zugänglich sind.

⁹ BFH, Beschluss v. 21.03.2019, III B 129/18 NV.

¹⁰ § 12 Nr. 1 EStG, R 4.10 Abs. 6 Satz 8 EStR.

¹¹ R 4.10 Abs. 6 Satz 8 EStR.

¹² BFH, Urteil v. 01.02.2007, VI R 25/03, BStBl. II 2007, S. 459.

3.1.3 Gemischt allgemein betrieblich veranlasste und geschäftlich veranlasste Bewirtungsaufwendungen

Veranstaltet der Unternehmer eine Betriebsveranstaltung i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG handelt es sich um allgemein betrieblich veranlasste Bewirtungsaufwendungen die grundsätzlich vollständig als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Nicht selten sind bei solchen Betriebsveranstaltungen auch Externe, z. B. Freelancer, wichtige Geschäftspartner oder besondere Kunden eingeladen. Die Teilnahme von Externen führt nicht dazu, dass die Aufwendungen für die Bewirtung von Externen und Arbeitnehmern im Rahmen einer Betriebsveranstaltung einheitlich als beschränkt abziehbare Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG zu beurteilen sind. Vielmehr sind die auf die Bewirtung der Arbeitnehmer entfallenden Aufwendungen dennoch unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.¹³ Eine Ausnahmeregelung von diesem Grundsatz gilt nur für die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung. Hier ist die Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs auf 70% auch auf den Arbeitnehmer entfallenden Teil an der Bewirtung anzuwenden.¹⁴

BEISPIEL Der Unternehmer führt eine Weihnachtsfeier durch zu der er auch freie Mitarbeiter (keine Arbeitnehmer) eingeladen hat. Von den insg. 100 Gästen sind 20 Freelancer. Die Bewirtungskosten der Feier belaufen sich auf 5.000 €. Von den 5.000 € entfallen 80% = 4.000 € auf die Belegschaft und sind vollständig als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die restlichen 1.000 € entfallen auf die Freelancer. Sie dürfen nur zu 70%, also 700 € als Betriebsausgaben abgezogen werden.

3.1.4 Bewirtungsaufwendungen im Zusammenhang mit Dienstreisen und Hotelrechnungen

3.1.4.1 Dienstreisen und Übernachtungen des Unternehmers

Ist der Unternehmer geschäftlich auf Reisen, entstehen in diesem Zusammenhang mitunter Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Mehraufwendungen für die Verpflegung des Unternehmers, die auf Dienstreisen oder Auswärtstätigkeiten entstehen, sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.¹⁵ Er darf lediglich die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen als Betriebsausgaben abziehen.¹⁶

Diese beträgt

- 26 € für jeden Kalendertag, an dem er 24 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Betriebsstätte abwesend ist,
- jeweils 14 € für den An- und Abreisetag, wenn er an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
- 14 € je Kalendertag, an dem er ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Das bedeutet, dass wenn der Unternehmer auf Dienstreisen allein in ein Restaurant geht und sich bewirten lässt, diese Kosten

nicht abzugsfähig sind. Gleiches gilt, wenn in der Hotelrechnung der Preis für ein Frühstück, ein Mittag- oder Abendessen gesondert ausgewiesen sind. Es sind lediglich oben genannte Pauschalen als Betriebsausgaben anzusetzen.

Wird im Beleg nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung oder neben der Beherbergungsleistung nur ein Sammelposten für Nebenleistungen einschließlich der Verpflegung ausgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung deshalb nicht feststellen (z. B. Tagungspauschale), so ist dieser Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungs- oder Reisenebenkosten zu kürzen. Als Kürzungsbeträge sind dabei

- für Frühstück 20% (entspricht 5,20 € in Deutschland),
- für Mittag- und Abendessen jeweils 40% (entspricht jeweils 10,40 € in Deutschland)

der für den Unterkunftsort maßgebenden Verpflegungspauschale bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden anzusetzen.

BEISPIEL Im Rahmen einer betrieblich veranlassten Auswärtstätigkeit übernachtet der Unternehmer im Hotel. Das Hotel stellt (netto) 100 € für die Übernachtung und zusätzlich (netto) 22 € für ein Business- oder Servicepaket inkl. Frühstück in Rechnung. Der Unternehmer kann für den An- und Abreisetag jeweils eine Verpflegungspauschale von 14 € als Betriebsausgabe abziehen. Daneben können die Übernachtungskosten von 100 € als Betriebsausgaben angesetzt werden. Die Kosten für das Business- oder Servicepaket inkl. Frühstück sind um 5,20 € zu kürzen, also nur noch mit 16,80 € (22 € – 5,20 €) anzusetzen, denn der Kostenanteil für das Frühstück (anzusetzen mit 5,20 €) ist vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen und mit der Verpflegungspauschale abgegolten.

Achtung: Würde der Unternehmer bei einer Dienstreise z. B. am Abend von einem Geschäftspartner zum Abendessen eingeladen werden, muss die absetzbare Verpflegungspauschale nicht gekürzt werden. Gleiches gilt, wenn der Unternehmer selbst einen Geschäftspartner zum Essen einlädt. Zu beachten wäre in dem Fall aber der nur 70%ige Betriebsausgabenabzug der Bewirtungsaufwendungen.¹⁷

BEISPIEL Ein Architekt ist auswärts bei verschiedenen Kunden beruflich tätig. Dabei ist er mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Betriebsstätte abwesend, sodass er die Verpflegungspauschale von 14 € beanspruchen kann. Zum Mittag lädt er auf der Baustelle den Bauleiter und den Polier zu Pizza und Cola ein. Er selbst verzehrt dabei ebenfalls eine Pizza und nimmt ein Getränk zu sich. Jede Pizza kostete 6 € und jede Cola 2 €. Insg. sind somit Kosten von 24 € entstanden.

13 FinMin Schleswig Holstein, Kurzinformation v. 26.11.2015 – Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2015/26, R 4.10 Abs. 7 Satz 3 EStR.

14 R 4.10 Abs. 6 Satz 7 EStR.

15 § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG.

16 § 9 Abs. 4a EStG.

17 BMF-Schreiben v. 23.12.2014 „Schreiben betr. ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und von Reisekosten unter Berücksichtigung der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts zum 01.01.2014; Anwendung bei Gewinnermittlung“, Rz. 12, BStBl. I 2015, S. 26. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG.

LÖSUNG Es erfolgt keine Kürzung der Verpflegungspauschale. Der Architekt kann eine Verpflegungspauschale von 14 € in seiner Gewinnermittlung als Betriebsausgaben abziehen. Darüber hinaus steht ihm aus den gesamten Bewirtungsaufwendungen der 70%ige Betriebsausgabenabzug – hier $24 \text{ €} \times 70\% = 16,80 \text{ €}$ – zu.

Hätte der Architekt nur für sich eine Pizza und eine Cola bestellt, wären die 8 € insg. nicht abziehbar gewesen.

Wäre der Architekt von dem Bauleiter zum Essen eingeladen worden, verbliebe es ebenfalls bei dem Ansatz der Verpflegungspauschale von 14 € in ungekürzter Höhe.

3.1.4.2 Dienstreisen und Übernachtungen von Mitarbeitern

Schickt ein Unternehmer Mitarbeiter auf Dienstreisen, entstehen mitunter auch in diesem Zusammenhang Übernachtungs- und Verpflegungsaufwendungen für die Mitarbeiter. Trägt der Unternehmer diese Kosten, sind sie bei ihm in voller Höhe Betriebsausgaben, denn es handelt sich bei diesen Bewirtungsaufwendungen, um sog. allgemein betrieblich veranlasste Bewirtungsaufwendungen. Etwas anderes gilt, wenn die Arbeitnehmer im Rahmen der Dienstreise Mitarbeiter anderer Unternehmen – z.B. Kunden und sonstigen Geschäftspartner – zum Essen einladen. In diesem Fall liegen geschäftlich veranlasste Bewirtungsaufwendungen vor, die dem 30%igen Betriebsausgabenabzugsverbot unterliegen.

3.1.5 Nicht abziehbare Bewirtungsaufwendungen

Aufwendungen oder Teile der Bewirtungsaufwendungen, die privat veranlasst sind, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Gleiches gilt für die Bewirtungsaufwendungen, die zwar betrieblich veranlasst sind, soweit sie unangemessen sind. Die Angemessenheit ist v.a. nach den jeweiligen Branchenverhältnissen zu beurteilen.¹⁸ Kann die Höhe der Bewirtungsaufwendungen und/oder dessen betriebliche Veranlassung nicht nachgewiesen werden, oder werden die besonderen Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten, scheidet ein Abzug als Betriebsausgaben ebenfalls aus.¹⁹

BEISPIEL An der Feier zum 30. Firmenjubiläum eines Einzelunternehmens nehmen 100 Personen teil (60 Kunden und Geschäftspartner, 20 Arbeitnehmer und 20 private Gäste des Einzelunternehmers). Die Gesamtkosten der Feier betragen 5.000 €, worauf 4.000 € auf Speisen und Getränke entfallen.

LÖSUNG Aufgrund der Teilnahme privater Gäste handelt es sich um eine gemischt betrieblich und privat veranlasste Veranstaltung. Eine Betriebsveranstaltung kann hier nicht angenommen werden, da überwiegend Externe teilnehmen. Zwar liegt der Anlass der Veranstaltung im betrieblichen Bereich (= Firmenjubiläum). Die Einladung der privaten Gäste erfolgte allerdings ausschließlich aus privaten Gründen, sodass die Kosten der Verköstigung und Unterhaltung der privaten Gäste als privat veranlasst zu behandeln sind. Die Aufteilung erfolgt hier sachgerecht nach Köpfen.

1. SCHRITT: Eliminierung der privat veranlassten Kosten – 1.000 €. Diese Kosten sind insg. nicht abziehbar.

2. SCHRITT: Aufteilung der verbleibenden Kosten. Es entfallen noch 3.200 € auf die Speisen und Getränke und noch 800 € auf die übrigen Kosten.

3. SCHRITT: Beurteilung der übrigen Kosten. Die übrigen Kosten sind insg. betrieblich veranlasst, da sie ausschließlich auf Kunden, Geschäftspartner und Arbeitnehmer entfallen und keinen ersichtlichen Abzugsbeschränkungen unterliegen. Die 800 € sind als Betriebsausgaben abziehbar.

4. SCHRITT: Beurteilung der Bewirtungsaufwendungen. Von den Bewirtungsaufwendungen entfallen 2.400 € auf die Kunden und Geschäftspartner und 800 € auf die Arbeitnehmer. Bei der Bewirtung der Kunden und Geschäftspartner liegt eine geschäftliche Veranlassung vor. Daher ist eine Kürzung um 30% vorzunehmen.²⁰ Es sind Kosten von 1.680 € abziehbar und Kosten von 720 € als nicht abziehbare Betriebsausgaben einzuordnen. Bei der Bewirtung der eigenen Arbeitnehmer anlässlich des Firmenjubiläums handelt es sich nicht um allgemein betrieblich veranlasste Aufwendungen, da auch andere Personen bewirtet werden. Auch sie sind nur in Höhe von 70%, also hier 560 €, als Betriebsausgaben abziehbar.²¹

3.2 Nachweis

Der Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen durch schriftliche Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen ist gesetzliches Tatbestandsmerkmal für den Abzug der Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben. Bei Bewirtung in einem Restaurant genügen neben der beizufügenden Rechnung Angaben zum Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung. Diese Angaben können oftmals direkt auf der Rückseite der Rechnung gemacht werden. Aus der Rechnung müssen sich Name und Anschrift der Gaststätte sowie der Tag der Bewirtung ergeben. Die Rechnung muss auch den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen (= Rechnungsadressat) enthalten, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung 250 € erreicht. Die schriftlichen Angaben (Anlass und Teilnehmer der Bewirtung) können auf der Rückseite der Rechnung auf dem Vordruck oder getrennt gemacht werden.²²

Achtung: Der Name des bewirtenden Steuerpflichtigen kann bei Rechnungen von mind. 250 € nicht handschriftlich durch den Steuerpflichtigen selbst nachgetragen werden. Nur der Gastwirt darf den Namen des bewirteten Steuerpflichtigen ggf. auch handschriftlich auf der Rechnung vermerken. Mangelt es am Rechnungsadressaten bei Rechnungen über 250 € liegt keine ordnungsgemäße Rechnung vor.

Erfolgen die Angaben getrennt von der Rechnung, müssen das Schriftstück über die Angaben und die Rechnung grundsätzlich zusammengefügt werden. Ausnahmsweise reichen Gegenseitigkeitshinweise auf der Rechnung und dem Schriftstück mit den sonstigen Angaben, wenn dadurch beide Unterlagen jederzeit zusammengefügt werden können.

3.2.1 Anforderungen an die Rechnung

Die Rechnung muss den Anforderungen des § 14 UStG genügen und maschinell erstellt und maschinell registriert sein. Die in

18 H 4.10 Abs. 12 „Angemessenheit“ EStH.

19 § 4 Abs. 7 EStG.

20 § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG.

21 R 4.10 Abs. 6 Satz 7 EStR.

22 R 4.10 Abs. 8 f EStR.

Anspruch genommenen Leistungen sind nach Art und Umfang, Entgelt und Tag der Bewirtung in der Rechnung gesondert zu bezeichnen.

Die Rechnung muss den Namen und die Anschrift des Restaurants enthalten. Das gilt auch für sog. Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Betrag von 250 €. Für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsaufwendungen muss der Tag der Bewirtung angegeben werden. Das Datum ist auf der maschinell erstellten und registrierten Rechnung auszudrucken. Handschriftliche Ergänzungen oder Datumsstempel reichen nicht aus.

Die Rechnung muss die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung enthalten. Die Bewirtungsleistungen sind einzeln zu bezeichnen.

ACHTUNG Die für den Vorsteuerabzug ausreichende Angabe „Speisen und Getränke“ und die Angabe der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme sind für den Betriebsausgabenabzug nicht ausreichend.

Bezeichnungen wie z. B. „Menü 1“, „Tagesgericht 2“ oder „Lunch-Buffer“ und aus sich selbst heraus verständliche Abkürzungen sind jedoch nicht zu beanstanden.

Die Rechnung muss den Preis für die Lieferung oder sonstige Leistung enthalten. Ein ggf. vom bewirtenden Steuerpflichtigen zusätzlich gewährtes Trinkgeld wird durch die maschinell erstellte und registrierte Rechnung nicht ausgewiesen. Für den Nachweis von Trinkgeldzahlungen gelten die allgemeinen Regelungen über die Feststellungslast, die beim bewirtenden Steuerpflichtigen liegt. Der Nachweis kann z. B. dadurch geführt werden, dass das Trinkgeld vom Empfänger auf der Rechnung quittiert wird.

Für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsaufwendungen von Geschäftsfreunden aus betrieblichen Anlass ist es erforderlich, dass die Rechnung maschinell erstellt **und** maschinell registriert ist. Rechnungen in anderer Form, z. B. handschriftlich erstellte oder nur maschinell erstellte Rechnungen erfüllen die Nachweisvoraussetzungen nicht. Die so ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen sind vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

Es genügt aber, wenn die Rechnungsendsumme maschinell registriert wird. Eine Registrierung der Einzelleistungen ist beim Gastwirt nicht erforderlich. Der bewirtende Steuerpflichtige kann im Allgemeinen darauf vertrauen, dass die ihm erteilte Rechnung vom Gastwirt maschinell ordnungsgemäß registriert worden ist, wenn die Rechnung von der Registrierkasse mit einer laufenden Registriernummer versehen wird.

Werden Leistungen üblicherweise zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt und unbar bezahlt, z. B. bei Bewirtung eines größeren Personenkreises, ist die Vorlage eines Registrierkassenbelegs nicht erforderlich. In diesem Fall ist der Rechnung der Zahlungsbeleg beizufügen.

Werden für Gäste eines Unternehmens Verzehrgutscheine ausgegeben, gegen deren Vorlage die Besucher auf Rechnung des Unternehmens in einem Restaurant bewirtet werden, reicht für den Betriebsausgabenabzug die Vorlage der Abrechnung über die Verzehrgutscheine aus.

Für Auslandsbewirtungen gelten grundsätzlich die gleichen Nachweis- bzw. Rechnungsanforderungen. Wird jedoch glaubhaft gemacht, dass eine detaillierte, maschinell erstellte und registrierte Rechnung nicht zu erhalten war, genügt in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung, auch wenn sie diesen Anforderungen nicht voll entspricht, z. B. weil sie nur handschriftlich erstellt ist.

HINWEIS Vergleiche zu den Rechnungsanforderungen bei Bewirtungsaufwendungen auch BMF-Schreiben vom 21.11.1994.

Achtung: Die Rechnung kann nicht durch einen sog. Eigenbeleg ersetzt werden.²³

Die Rechnung bis 250 € muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Gaststätte
- Tag der Bewirtung (maschinell aufgedruckt)
- genaue Bezeichnung der verzehrten Waren
- Rechnungsbetrag in der Summe inkl. USt mit anzuwendenden USt-Satz
- Ausstellungsdatum der Rechnung (auch wenn identisch mit Bewirtungsdatum)
- Registriernummer
- ggf. gezahltes Trinkgeld

Bei Beträgen von über 250 € muss die Rechnung folgende **zusätzliche** Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Bewirtenden, d. h. des Gastgebers
- gesonderter Ausweis vom Rechnungsbetrag aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und gesonderter Ausweis des Steuersatzes und der Steuerbeträge
- Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer der Gaststätte

Jeweils dazu zufügen ist der vom Steuerpflichtigen erstellte Beleg über:

- Anlass der Bewirtung
- Namen der bewirteten Personen (auch bewirtender Person)
- Unterschrift

3.2.2 Anlass der Bewirtung

Angaben wie „Arbeitsgespräch“, „Infogespräch“ oder „Hintergrundgespräch“ als Anlass der Bewirtung sind nicht ausreichend. Gleiches gilt für allgemeine Bezeichnungen wie „Kundengespräch“ oder „Erweiterungen der Geschäftsbeziehungen“.

3.2.3 Bezeichnung der Teilnehmer

Zur Bezeichnung der Teilnehmer der Bewirtung ist grundsätzlich die Angabe des Namens erforderlich. Diese Angaben sind vom Steuerpflichtigen zu machen. Werden mehrere Personen bewirtet, müssen grundsätzlich die Namen aller Teilnehmer der Bewirtung, ggf. auch des Steuerpflichtigen und seiner Arbeitnehmer angegeben werden. Auf die Angabe der Namen kann jedoch verzichtet werden, wenn ihre Feststellung dem Steuerpflichti-

²³ BFH-Urteil v. 18.04.2012, X R 57/09, BStBl. II 2012, S. 770.

gen nicht zugemutet werden kann. Das ist z. B. bei Bewirtungen anlässlich von Betriebsbesichtigungen durch eine größere Personenzahl und bei vergleichbaren Anlässen der Fall. In diesen Fällen sind die Zahl der Teilnehmer der Bewirtung sowie eine die Personengruppe kennzeichnende Sammelbezeichnung anzugeben. Die Angaben über den Anlass der Bewirtung müssen den Zusammenhang mit einem geschäftlichen Vorgang oder einer Geschäftsbeziehung erkennen lassen.

HINWEIS Auch Journalisten können die geforderten Angaben zu den Teilnehmern und Anlass der Bewirtung i. d. R. nicht unter Berufung auf das Pressegeheimnis verweigern. Gleiches gilt für Rechtsanwälte unter Berufung auf die anwaltliche Schweigepflicht.

3.2.4 Nachholung von Angaben bzw. unvollständige Angaben

Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen Angaben müssen zeitnah gemacht werden. Die Namensangabe des bewirtenden Unternehmers darf vom Rechnungsaussteller (!) auf der Rechnung oder durch eine sie ergänzende Urkunde nachgeholt werden. Sind die zu machenden Angaben lückenhaft, können die Aufwendungen auch dann nicht abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige ihre Höhe und betriebliche Veranlassung in anderer Weise nachweist oder glaubhaft macht.

3.2.5 Unterschrift

Das zum Nachweis der betrieblichen Veranlassung der Bewirtung vom Steuerpflichtigen erstellte Schriftstück ist von diesem zu unterschreiben.

3.3 Besondere Aufzeichnungspflicht für Bewirtungsaufwendungen

Wird der besonderen Aufzeichnungspflicht der Bewirtungsaufwendungen auf einem separaten Konto nicht nachgekommen, scheidet ein Betriebsausgabenabzug insg. aus.²⁴

3.4 Umsatzsteuer

Sofern die Bewirtung für das Unternehmen bezogen wurde und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, ist der Vorsteuerabzug in voller Höhe möglich. Das gilt auch, wenn nur 70% der Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen.²⁵

4. BEWIRTUNGS-AUFWENDUNGEN ALS WERBUNGSKOSTEN BEI ARBEITNEHMERN

Zunehmend entscheiden die Gerichte, dass auch bei Arbeitnehmern Bewirtungskosten beruflich veranlasst sein können und daher als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Im 1. Schritt ist dabei regelmäßig der Anlass der Feier/Bewirtung zu untersuchen. Berufliche Anlässe sind z. B. ein Arbeitgeberwechsel, die Verabschiedung in den Ruhestand, der Berufsantritt oder ein Dienstjubiläum. Zu den privaten Anlässen gehören z. B. Geburtstage.²⁶ Der jeweilige Anlass ist jedoch nur als Indiz zu sehen und nicht alleinig ausschlaggebend.

²⁴ § 4 Abs. 7 EStG.

²⁵ § 15 Abs. 1a Satz 2 UStG.

²⁶ BFH, Urteil v. 20.01.2016, VI R 24/15, BStBl. II 2016, S. 744.

Als weitere Kriterien, ob die entstandenen Bewirtungsaufwendungen als beruflich veranlasst gelten oder nicht, sind:

- wer als Gastgeber auftritt,
- wer die Gästeliste bestimmt,
- die Zusammensetzung und Zugehörigkeit der Teilnehmer zur beruflichen oder privaten Sphäre des einladenden Steuerpflichtigen,
- der Ort der Veranstaltung,
- die Höhe der Aufwendungen, insb. in Vergleich zu ähnlichen betrieblichen Veranstaltungen,
- Einbeziehung des Arbeitgebers in die organisatorische Abwicklung der Veranstaltung,
- der Charakter der Feierlichkeit insgesamt.

4.1 Entscheidungen mit beruflichem Bewirtungsanlass

Nach Beleuchtung dieser Kriterien entschied das Finanzgericht Münster, dass ein Arbeitnehmer die Kosten seiner Abschiedsfeier, die er anlässlich eines Arbeitgeberwechsels veranstaltete, als Werbungskosten absetzen kann.²⁷ Bei der Abschiedsfeier wurden ausschließlich Personen aus dem beruflichen Umfeld eingeladen und der Arbeitgeber war in gewisser Weise in die Organisation der Feier eingebunden.

Ähnlich entschied das Hessische Finanzgericht und ließ die Kosten einer Abschiedsfeier anlässlich eines Jobwechsels ebenfalls zum Werbungskostenabzug zu.²⁸ Dass die Kosten für eine Ruhestandsverabschiedung beruflicher Natur und damit als Werbungskosten abzugsfähig sind, entschied der BFH.²⁹ Auch die Bewirtungskosten für eine Antrittsvorlesung mit anschließender Betriebsfeier wurden als Werbungskosten anerkannt.³⁰

Die Bewirtungskosten eines angestellten Geschäftsführers für sein 25-jähriges Dienstjubiläum erkannte das Finanzamt ebenso als Werbungskosten an, da in dem Fall ausschließlich Betriebsangehörige eingeladen waren. Selbst der private Garten als Veranstaltungsort führte nicht zur Überlagerung der beruflichen Veranlassung.³¹ Auch hier müssen die Gäste nach abstrakten, berufsbezogenen Kriterien eingeladen worden sein.³²

Auch eine Habilitation zählt als Ereignis mit überwiegend berufsbezogenem Charakter. Deren Kosten können als Werbungskosten abgezogen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen – z. B. Einladung nach abstrakten allgemeinen berufsbezogenen Kriterien – eingehalten wurden.³³

Bewirtungsaufwendungen für das Essen mit Mitarbeitern bei Arbeitnehmern mit variablen Bezügen sind regelmäßig als Werbungskosten absetzbar, wenn deren Höhe vom Erfolg seiner Mitarbeiter abhängt. Die Kosten dienen dann dem Zweck, seine von deren Erfolg abhängigen Bezüge zu steigern und sind somit unzweifelhaft beruflich veranlasst. Eine berufliche Veranlassung

²⁷ FG Münster, Urteil v. 29.05.2015, 4 K 3236/12 E.

²⁸ FG Hessen, Urteil v. 23.04.2013, 3 K 11/10.

²⁹ BFH, Urteil v. 11.01.2007, VI R 52/03, BStBl. II 2007, S. 317.

³⁰ BFH, Urteil v. 10.07.2008, VI R 26/07 NV.

³¹ BFH, Urteil v. 01.02.2007, VI R 25/03, BStBl. II 2007, S. 459.

³² BFH, Urteil v. 20.01.2016, VI R 24/15, BStBl. II 2016, S. 744.

³³ BFH, Urteil v. 18.08.2016, VI R 52/15 NV.

kann aber auch bei Fixgehältern gegeben sein, wenn z. B. die Motivation der Mitarbeiter mit der Feier oder der Bewirtung gesteigert werden soll.³⁴

4.2 Entscheidungen mit privatem Bewirtungsanlass

Der BFH entschied, dass auch die Kosten anlässlich einer Zulassungs- (zum Steuerberater im Urteilsfall) und Geburtstagsfeier als Werbungskosten abzugsfähig sind, soweit die Kosten auf Gäste entfallen, die dem beruflichen Umfeld des Steuerpflichtigen zuzuordnen sind.³⁵ Im entschiedenen Fall waren knapp die Hälfte der Gäste dem beruflichen Bereich zuzuordnen. Wichtig war dabei, dass die Gäste mit beruflichem Bezug nicht einzeln ausgesucht waren. In dem Fall hätte die private Motivation die berufliche Veranlassung für diese Personen überlagert. Die Gäste aus dem beruflichen Umfeld waren vielmehr nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien ausgewählt und eingeladen worden, z. B. alle Auszubildenden oder alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung. Nicht unerheblich in dem Zusammenhang war jedoch, dass die Zulassung zum Beruf einen erheblichen beruflichen Bezug aufwies.

Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier sind i. d. R. auch durch die gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers veranlasst und daher nur unter ganz besonderen Umständen als Werbungskosten abzuziehen. Eine solche Feier kann ausnahmsweise ganz oder teilweise beruflich veranlasst sein, wenn die Feier nicht in erster Linie der Ehrung des Jubilars und damit nicht der repräsentativen Erfüllung gesellschaftlicher Konventionen, sondern dem kollegialen Miteinander und daher der Pflege des Betriebsklimas dient. Dies gilt auch, wenn der Jubilar mit seiner Einladung der Belegschaft – den Kolleginnen und Kollegen – Dank und Anerkennung zollt oder festen betrieblichen Gepflogenheiten Rechnung trägt. Die Abzugsbeschränkung auf 70% der Aufwendungen kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichen Anlass Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitskollegen trägt.³⁶

Zu beachten ist aber, dass Bewirtungskosten eines Arbeitnehmers für Geburtstags-, Beförderungs- u. ä. Feiern, mit denen gewisse gesellschaftliche Repräsentationsverpflichtungen erfüllt werden, auch wenn sie zur Verbesserung des Betriebsklimas beitragen sollen, grundsätzlich typische steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen der privaten Lebensführung darstellen.³⁷ Der Abzug solcher Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten wird auch in der Zukunft eher der Ausnahme- als der Regelfall sein.

Die Urteile sind zwar jeweils für Arbeitnehmer ergangen, aber genauso für Unternehmer anwendbar. Und auf der anderen Seite sind die grundsätzlichen Regelungen zu den Bewirtungsaufwendungen auch für die Arbeitnehmer zu beachten.³⁸

34 BFH, Urteil v. 24.05.2007, VI R 78/04, BStBl. II 2007, S. 721.

35 BFH, Urteil v. 8.07.2015, VI R 46/14, BStBl. II 2015, S. 1013.

36 BFH, Urteil v. 10.11.2016, VI R 7/16, StBl. II 2017, S. 409.

37 BFH, Urteil v. 24.09.2013, VI R 35/11 NV.

38 § 9 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG.

5. BEWIRTUNG AUS SICHT DER EINGELADENEN UNTERNEHMER, KUNDEN, GESCHÄFTSPARTNER

Der Vorteil aus einer Bewirtung ist aus Vereinfachungsgründen beim bewirteten Steuerpflichtigen nicht als Betriebseinnahme zu erfassen.³⁹ Ergibt sich die Bewirtung im Zusammenhang mit einer Geschäftsreise oder Auswärtstätigkeit, sind die anzusetzenden Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen nicht zu kürzen, wenn der Eingeladene Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit) erzielt.⁴⁰

HINWEIS Zur Bewirtung und Mahlzeitengestellung aus Sicht der Arbeitnehmer und den Möglichkeiten der steuerfreien Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen durch den Arbeitgeber bei Dienstreisen im Zusammenhang mit Bewirtungen und Mahlzeitengestellung siehe DWS-Merkblatt Nr. 1760 „Mahlzeitengestellung an Arbeitnehmer – Fallstricke im neuen Reisekostenrecht“.

39 R 4.7 Abs. 3 EStR.

40 BMF-Schreiben v. 23.12.2014 „Schreiben betr. ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und von Reisekosten unter Berücksichtigung der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts zum 1.01.2014; Anwendung bei Gewinnermittlung“, Rz. 12, BStBl. I 2015, S. 26.